



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0085/2025		Datum: 13.02.2025	
Dezernat 2			
Verfasser:	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Az.: 37.50 Ge/Sä	
Betreff:			
Zustimmung zur Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung bei dem Projekt P371073 „Ersatzbeschaffung Drehleiter Feuerwache Niederberg "			
Gremienweg:			
27.03.2025	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		
17.03.2025	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushaltsjahr 2025, im Teilhaushalt 05 „Sicherheit und Ordnung“ bei dem Projekt **P371073 „Ersatzbeschaffung Drehleiter Feuerwache Niederberg“**

1. der Freigabe der Haushaltsmittel in Höhe von 1.000 Euro,
2. der Bewilligung einer **erheblichen überplanmäßigen Auszahlung** in Höhe von **867.700 Euro** zum Kauf einer Drehleiter als Vorführfahrzeug der Firma Magirus GmbH, sowie
3. der Deckung der überplanmäßigen Auszahlung durch Minderauszahlungen bei dem Projekt P631002 "Pfaffendorfer Brücke" **in gleicher Höhe** zu.

Begründung:

Beim Amt 37/Amt für Brand- und Katastrophenschutz war nach der ursprünglichen Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2026 die Ersatzbeschaffung einer Drehleiter vorgesehen. Die Ausschreibung und Auftragsvergabe für das Fahrzeug sollten bereits im Haushaltsjahr 2025 auf Grundlage einer veranschlagten Verpflichtungsermächtigung erfolgen.

Zum Jahreswechsel 2024/2025 musste die derzeitige Drehleiter aus dem Jahre 2006 unvorhergesehen außer Dienst gestellt werden, da starke Korrosionsschäden am Fahrgestell aufgetreten sind, die zunächst eine Überprüfung und ggf. Instandsetzung der Leiter zur Folge hatten. Die Durchsicht der Leiter in einer Fachfirma führte zur Feststellung einer Vielzahl von weiteren altersbedingten Schäden, so dass nur die vollumfängliche Sanierung des Drehleiterfahrzeuges eine Inbetriebnahme wieder ermöglichen würde.

Die Drehleiter war bis zum Tage der außer Dienststellung auf der Feuerwache 2 im Stadtteil Koblenz-Niederberg stationiert und für die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges innerhalb der Einsatzgrundzeit erforderlich. Eine Ersatzdrehleiter steht nicht zur Verfügung, so dass die zeitnahe Wiederbereitstellung dieses unverzichtbaren Rettungsmittels auf der rechten Rheinseite aus Sicht der Feuerwehr mit hoher Priorität zu bewerten ist. Die Dringlichkeit wird auch durch den hohen

einsatztaktischen Wert der Leiter zur Menschenrettung aus Gebäuden und die durch die Landesbauordnung Rheinland- Pfalz (LBAuO) geforderte Sicherstellung eines zweiten Rettungsweg aus Gebäuden im Falle einer einsatzfähigen Drehleiter untermauert.

Das im Ergebnis bestehende dringende Bedürfnis der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit eines Drehleiterfahrzeuges in der Feuerwache 2 führte zu einer umfangreichen Bewertung der in Frage kommenden Möglichkeiten. Letztlich ist die im Ergebnis folgerichtige Entscheidung sowohl wirtschaftlich als auch zur zeitnahen Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit die zeitnahe Beschaffung eines vorhandenen oder kurzfristig lieferbaren Fahrzeuges. Die vollständige Instandsetzung des bereits fast neunzehn Jahre alten derzeitigen Fahrzeuges und auch die Variante einer Mietleiter bis zur Auslieferung des Neufahrzeuges auf der Grundlage der ursprünglichen Haushaltsplanung im Haushaltsjahr 2026, sind wirtschaftlich nicht vertretbar. Die Kosten dieser Alternativen sind aufgrund der exorbitanten Höhe des Verbrauchs an Haushaltsmitteln mit Blick auf die sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung nicht angemessen. Die gesamte Drehleiterbeschaffung im Projekt P371073 im Mietmodell mit anschließender Beschaffung führe im Gesamten zu geschätzten Ausgaben in Höhe von ca. 1.350.000 Euro.

Im Haushaltsplan des Jahres 2025 stehen für die hier genannte Maßnahme lediglich Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 1.000 Euro zur Verfügung. Für die Vergabe werden Haushaltsmittel in Höhe von 868.700 Euro benötigt, sodass die Bereitstellung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 867.700 Euro erforderlich wird.

Gemäß § 100 Abs. 1, 1. Alt GemO sind überplanmäßige Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist.

Das dringende Bedürfnis ergibt sich aus den oben genannten Gründen zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit des unverzichtbaren Rettungsmittels der Drehleiter für die Feuerwache 2 in Koblenz-Niederberg.

Die Deckung der erheblichen überplanmäßigen Auszahlung ist durch Minderauszahlungen in Höhe von 867.700 Euro bei dem Projekt P631002 "Pfaffendorfer Brücke" gewährleistet.

Die Voraussetzungen für die Zustimmung zur Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung nach § 100 Abs. 1 GemO sind damit erfüllt.

Gemäß § 8 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz entscheidet ab einem Betrag über 50.000 Euro der Stadtrat über die Bewilligung der erheblichen überplanmäßigen Auszahlung.

Das Land hat die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme erklärt. Aufgrund der anstehenden vollumfänglichen Novellierung der Förderrichtlinie durch das Land ist eine verbindliche Mitteilung über den Umfang oder den zeitlichen Faktor nicht möglich. Das Land hat mit Schreiben vom 16.12.2024 angekündigt, dass die Kommunen künftig pauschale Zuwendungen erhalten, um mehr Flexibilität bei der Durchführung ihrer Beschaffungsmaßnahmen zu erhalten. Die Gewährung einer pauschalen Zuwendung, anstelle eines Antragsverfahrens zu einzelnen Beschaffungsmaßnahmen, entspricht auch dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände nach mehr Eigenverantwortung der Kommunen. Die neue Förderrichtlinie wird voraussichtlich Mitte des Jahres 2025 in Kraft treten. Die erste Auszahlung der pauschalen Zuwendung erfolgt noch im gleichen Jahr.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine